

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
84.	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	S. 259
85.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bornheim über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30. August 2009	S. 264
86.	Beteiligungsbericht für das Jahr 2007	S. 265
87.	5. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004	S. 266
88.	2. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981	S. 268

## Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

### Tollitätentreff 2010

Am Dienstag, den 02.02.2010 findet ab 20:00 Uhr in der Rheinhalle in Hersel der Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt.

Eintrittskarten sind zum Preis von 20,00 € im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich.

Nähere Informationen zum Tollitätentreff 2010 gibt es bei der Stadtverwaltung Bornheim unter der Telefon-Nummer: 02222/945-212

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim**

84. Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim beschlossen:

### **Präambel**

Die steigende Anzahl der Senioren und Seniorinnen in der Stadt Bornheim verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wird in der Stadt Bornheim unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Senioren und Seniorinnen der Stadt ein Seniorenbeirat gegründet.

Der Seniorenbeirat der Stadt Bornheim ist eine Interessensvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Bornheim.

Die durch Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Satzung nicht berührt.

Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Bezeichnung**

1. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Der Seniorenbeirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Bornheim“

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

1. Der Seniorenbeirat
  - 1.1 berät den Rat und die Ausschüsse sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit,
  - 1.2 macht die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren und Seniorinnen aufmerksam und verfolgt die Bearbeitung,
  - 1.3 erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren und Seniorinnen,
  - 1.4 wirkt mit bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren und Seniorinnen,
  - 1.5 ist Ansprechpartner der Bornheimer Senioren und Seniorinnen.

2. Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
3. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

1. Dem Seniorenbeirat gehören 15 Mitglieder an, und zwar
  - 1.1 zur Vertretung der Ortschaften je ein von der örtlichen Seniorenkonferenz zu wählendes Mitglied aus den Ortschaften Bornheim, Brenig, Dersdorf, Hemmerich, Hersel, Kardorf, Merten, Roisdorf, Rösberg, Sechtem, Uedorf, Walberberg, Waldorf und Widdig sowie
  - 1.2 ein Mitglied zur Vertretung der Heimbeiräte, das von den örtlichen Heimbeiräten gewählt wird.
2. Jedes Mitglied kann durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin vertreten werden (s. § 4 Nr. 3).
3. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin gehört dem Seniorenbeirat als beratendes Mitglied an.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
5. Von einer Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ausgeschlossen sind Personen, die bereits dem Rat angehören.

### **§ 4**

#### **Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates**

1. Die Wahl der Mitglieder zur Vertretung der Ortschaften erfolgt in jeder Ortschaft in einer öffentlichen Versammlung durch die örtliche Seniorenkonferenz. Zu diesen örtlichen Seniorenkonferenzen lädt jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin alle Senioren und Seniorinnen seiner/ihrer Ortschaft ein.
2. Zur Teilnahme an der Wahl in den örtlichen Seniorenkonferenzen sind alle Senioren und Seniorinnen berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Ortschaft und die Berechtigung zur Kommunalwahl haben.
3. Alle Kandidaten/Kandidatinnen aus der jeweiligen Ortschaft für den Seniorenbeirat stellen sich in der örtlichen Seniorenkonferenz vor. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates wird in offener oder geheimer Abstimmung vollzogen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) entsprechend.
4. Die Vorsitzenden der Heimbeiräte wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das von den Heimbeiräten gewählte Mitglied muss das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Stadtgebiet Bornheim seinen Hauptwohnsitz haben.

## § 5

### Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der/Die Vorsitzende muss mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen erfolgt durch einfache Mehrheit.
2. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

## § 6

### Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Bornheim.
2. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl der jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin zu erfolgen.

## § 7

### Ausscheiden, Nachrücken

1. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Wegzug aus der jeweiligen Ortschaft, im Übrigen durch Verzicht oder Tod.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt der Stellvertreter/die Stellvertreterin nach. Als neues stellvertretendes Mitglied rückt der Kandidat/die Kandidatin aus der Liste der Ortschaft nach, aus der das ausgeschiedene Mitglied stammt und der/die bei der Bildung des Seniorenbeirates zunächst keine Berücksichtigung fand.
3. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

## § 8

### Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Mitglieder des Seniorenbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

## § 9

### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Bornheim zur Kenntnisnahme vor.

## § 10

### **Sitzungstermine**

Der Seniorenbeirat soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11

### **Mitwirkung im Rat und in Ausschüssen der Stadt Bornheim**

1. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält die Tagesordnungen zu allen Rats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis und wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle Themen, die Senioren und Seniorinnen betreffen, informiert.
2. Der Rat kann gem. § 58 Abs. 4 GO Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/sachkundige Einwohnerinnen in Ausschüsse wählen, die folgende Bereiche betreffen:
  - 2.1. Verkehrs-, Planungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
  - 2.2. Sport- und Kulturangelegenheiten
  - 2.3. soziale Angelegenheiten
  - 2.4. Weiterbildungsangelegenheiten

## § 12

### **Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim**

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin nimmt die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat wahr.
2. Der/Die Vorsitzende berichtet einmal jährlich in dem für soziale Angelegenheiten zuständigen Ausschuss über die Tätigkeit des Seniorenbeirates.

## § 13

### **Entschädigung**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates und der Ausschüsse des Rates erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird

auf höchstens drei Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Entschädigungsregelungen gelten gleichermaßen für Sitzungen der Ausschüsse.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bornheim vom 21.12.2009</b>

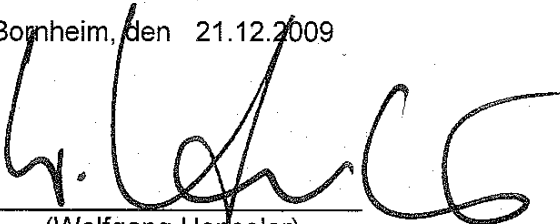
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.12.2009

  
\_\_\_\_\_  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

Stadt Bornheim

21.12.2009

85.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bornheim über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30. August 2009**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Bornheim hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bornheim vom 30. August 2009 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung von Amts wegen für gültig zu erklären, da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Fälle gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c nicht vorliegen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 der Kommunalwahlordnung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gem. § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bornheim, den 21. Dezember 2009,

Stadt Bornheim  
- Der Wahlleiter -



(Manfred Schier)

86.

### Beteiligungsbericht für das Jahr 2007

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim hat gemäß § 117 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Beteiligungsbericht für das Jahr 2007 erstellt. Der Bericht enthält Informationen über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Bornheim.

Die Einsichtnahme in die Berichte ist jedermann gestattet.

Gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW weist der Bürgermeister auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme öffentlich hin.

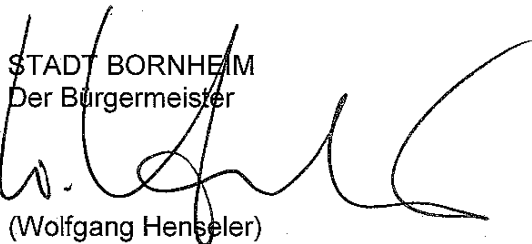
Zu diesem Zweck wird der Bericht bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 454 während der Dienststunden bereitgehalten.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind

montags bis freitags jeweils	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bornheim, den 18.12.2009

STADT BORNHEIM  
Der Bürgermeister



(Wolfgang Henseler)



87.

## 5. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim folgende 5. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

### Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Überschrift:  
**„Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses“**
2. In § 3 Abs. 1 – 10 wird die bisherige Ausschussbezeichnung „Haupt-, Finanz- und Personalausschuss“ jeweils durch die neue Ausschussbezeichnung „Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss“ ersetzt.
3. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:  
„Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss berät und entscheidet über die strategische Zielausrichtung der Stadt Bornheim sowie deren Kontrolle, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.“

Dadurch werden die bisherigen Absätze 3 bis 10 zu neuen Absätzen 4 bis 11.

4. § 11 erhält folgende neue Überschrift:  
**„Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel“**
5. In § 11 Abs. 1 – 5 wird die bisherige Ausschussbezeichnung „Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten“ jeweils durch die neue Ausschussbezeichnung „Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel“ ersetzt.
6. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:  
„Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel berät und entscheidet über die dem demographischen Wandel unterliegenden Angelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.“

Dadurch wird der bisherige Absatz 5 zum neuen Absatz 6.

7. § 13 (zuletzt gegenstandslos) erhält folgende Überschrift und Fassung:

### **„Zuständigkeit des Integrationsrates“**

„Der Integrationsrat kann sich gem. § 27 Abs. 8 GO mit allen Angelegenheiten der Stadt Bornheim befassen. Der Integrationsrat kann beantragen, dass eine von ihm beschlossene Anregung oder Stellungnahme zu Angelegenheiten der Stadt Bornheim dem Rat oder einem zuständigen Fachausschuss vorgelegt wird.“

Weiterhin nimmt der Integrationsrat gem. § 27 Abs. 9 GO zu Fragen Stellung, die ihm vom Rat, einem Fachausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.“

8. In § 15 Abs. 3 Nr. 5. wird nach der Abkürzung „BauGB“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
9. In § 15 Abs. 3 wird nach Nr. 5. folgende neue Nr. 6. angefügt  
„Entscheidung über die Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung von Erschließungsanlagen.“

#### Artikel II

Die Änderungen Nr. 1. – 6. und 8. – 9. treten am Tag nach der Bekanntmachung, die Änderung Nr. 7. am 08.02.2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>5. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004</b>

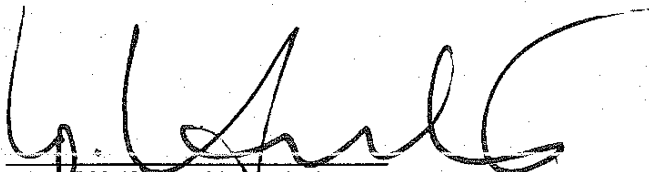
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.12.2009

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

88.

## **2. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), folgende 2. Satzung zur Änderung Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981 beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung zur Änderung Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zusatzbezeichnung „NW“ durch den Hinweis „(GO)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Zusatzbezeichnung „NW“ ersatzlos gestrichen und die Schreibweise des Wortes „Fachausschuß“ durch die Schreibweise „Fachausschuss“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird gestrichen.  
Dadurch werden die bisherigen Buchstaben c) bis f) zu neuen Buchstaben b) bis e).
4. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:  
„(3) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen über die Bediensteten der Volkshochschule richtet sich nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim in Verbindung mit § 73 Abs. 3 GO.“
5. In § 5 einschließlich der Überschrift wird das Wort „Fachausschuß“ jeweils durch das Wort „Fachausschuss“ ersetzt.

### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>2. Satzung vom 21.12.2009 zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981</b>

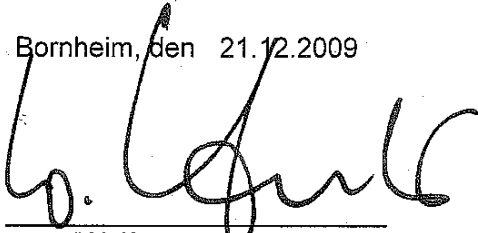
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.12.2009



---

(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister